

Kundmachung:

17. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Kundmachung über die am 26.2.2019 unter dem Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Summer abgehaltene 17. Sitzung der Gemeindevertretung, in Anwesenheit von 31 Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie 2 Ersatzmitgliedern.

Erledigungen:

1. Berichte

Vom Abschluss der Umbaumaßnahmen des Kindergartens Brederis sowie der Turnhalle an der Volksschule Brederis wird berichtet.

Derzeit laufen die Bauarbeiten an der Kreuzlinger Straße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes.

Die Agrargemeinschaft informiert über die Abbau- und Einlagerungsmengen beim Steinbruch Fritztobel. Abbau: 92.937,82 m³; Einlagerung: 112.046 t;

Über das Projekt Quartiersentwicklung Schleife wird berichtet. Die Eigentümerinnen des Objektes Schleife 3 haben ihre grundsätzliche Zustimmung für eine Projektbeteiligung erteilt.

Im Bereich der Objekte Bahnhofstraße 2 (Raiffeisenbank) und 6 (ehemals RA Häusle, jetzt Roman Rauch) ist ebenfalls ein Quartiersentwicklungsprojekt anhängig.

Die Firma Sutterlüty hat mitgeteilt, dass ab KW 11 mit den Abbrucharbeiten des früheren Lebensmittelmarktes an der Landamanngasse begonnen wird.

Eine theoretische Übung für eine Katastrophensituation hat die Gemeindeeinsatzleitung durchgeführt.

Beim Haus Klosterreben hat eine behördliche Einschau stattgefunden, welche ein äußerst positives Ergebnis gebracht hat.

Es wird bekannt gegeben, dass Frau Natalie Wojtech als neue Gruppenleiterin im Bürgerservice angestellt wird.

Die Häusle Villa beim Sigmund-Nachbaur-Denkmal wird verkauft. Für die Marktgemeinde Rankweil wäre dies eine interessante Immobilie. Der Vorsitzende berichtet über die bisherigen Überlegungen und die geplanten nächsten Schritte.

2. Jahresabschluss Umlaufbeschluss Biomasseheizwerk Bifang GmbH

Die Marktgemeinde Rankweil, die Stadtwerke Feldkirch und die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt sind je zu einem Drittel Eigentümer der Biomasseheizwerk Bifang GmbH. Die Bilanz weist im Wirtschaftsjahr 2017/2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -13.077,31 € (Vorjahr -17.781,87 €) aus. Unter Einrechnung des Verlustvortrages aus 2016/2017 im Ausmaß von -292.657,73 € beträgt der Bilanzverlust -305.735,04 €, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss und der Umlaufbeschluss werden in vorliegender Fassung einstimmig genehmigt. Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Mehmed Badic, GST-NR 5252/5, Im Martinsfeld

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 18.12.2018 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 13.12.2018 um Genehmigung einer Ausnahme von der

Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für den Zubau von zwei Abstellräumen und eines Fahrradunterstellplatzes beim bestehenden Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage auf der Liegenschaft GST-NR 5252/5, KG Rankweil angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Der rechtskräftig bewilligte Bestand weist eine BFZ 31,3 auf. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 43,1 erhöhen.

Die beantragte Ausnahme wird einstimmig erteilt.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Gerda Braun, GST-NR 6188/5, Churer Straße

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 24.10.2018 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.10.2018 um Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Abstellraum auf der Liegenschaft GST-NR 6188/5, KG Rankweil angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 41,1 erhöhen.

Die beantragte Ausnahme wird einstimmig erteilt.

5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Sabine und Herbert Streitler, GST-NR 98/1, Köhlerstraße

Die Antragsteller haben nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 10.12.2018 um die baubehördliche Bewilligung für den Um- und Zubau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses in ein Dreifamilienwohnhaus auf der Liegenschaft GST-NR 98/1, KG Rankweil, angesucht.

Mit Ansuchen vom 11.12.2018 wurde auch um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung beantragt.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 58,6 und BFZ 38,4 erhöhen.

Die beantragte Ausnahme wird einstimmig erteilt.

6. Änderung zum bzw. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Peter und Paul Jenny, GST-NR 1053/1 Wimmatweg

Auf der betreffenden Liegenschaft GST-NR 1053/1 sind zwei Nutzungszonen verordnet. Im nördlichen Bereich ist BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5, im südlichen Bereich ist BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 verordnet. Die unterschiedlich verordneten Zahlen hängen insbesondere mit der unterschiedlichen Widmung des betreffenden Grundstückes zusammen (im nördlichen Bereich Baufläche-Mischgebiet, im südlichen Bereich Baufläche-Wohngebiet).

Laut den Vorgaben des Landes ist eine Berechnung auf die gesamte Liegenschaft bei unterschiedlich verordneten Zahlen auf derselben Liegenschaft nicht zulässig.

Das Bauvorhaben (Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten) ist beinahe vollständig im nördlichen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1053/1 geplant. Dadurch würde sich eine BNZ von 107,4 ergeben.

Nachdem die Eigentümer eine Teilung der Liegenschaft GST-NR 1053/1 beabsichtigen, konnte folgende Lösung erzielt werden: Der höher verordnete Bereich des Maßes der baulichen Nutzung (BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5) wird bis zur geplanten Teilungslinie erweitert. Dann ergibt sich beim geplanten Bauprojekt folgendes Maß der baulichen Nutzung: BNZ 71,2, BFZ 34,4 und GZ 3,5. Die BFZ wird in diesem Fall eingehalten, eine Ausnahme ist in weiterer Folge für die Erhöhung der BNZ und der GZ erforderlich. Der Antragsteller hat in der Zwischenzeit den Teilungsantrag eingebracht. Die Teilung wurde vom Gemeindevorstand am 14.1.2019 beschlossen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 wurde der Entwurf über die Änderung der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung, betreffend GST-NR

1053/1 mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 beschlossen. Die Planaufgabe erfolgte gemäß §§ 31 iVm 29 RPG, während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Nach erfolgter Planaufgabe kann daher die beantragte Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 1.10.2018 beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Grundteilung für das neu gebildete Grundstück (Ausmaß ca. 692 m²) ergibt sich daher folgendes Maß der baulichen Nutzung: BNZ 71,2, BFZ 34,4 und GZ 3,5.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig beschlossen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Löschung Maß der baulichen Nutzung, Marktgemeinde Rankweil (Metzler Fertigungstechnik GmbH), GST-NR 1748, 8194 und Teilfläche aus 8211/1

Die Firma Metzler Fertigungstechnik GmbH plant bekanntlich ihren Standort in Feldkirch nach Rankweil zu verlegen. Der Firma wurden diesbezüglich die Liegenschaften GST-NRN 1748, 8194 und eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 800 m² aus GST-NR 8211/1, am Langfurchweg gelegen, zum Kauf angeboten. In der Gemeindevertretungssitzung am 11.12.2018 wurde neben dem Verkauf dieser Liegenschaften an die Firma Metzler auch der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der kaufgegenständlichen Liegenschaften wie folgt beschlossen:

- das GST-NR 8194 und eine Teilfläche der GST-NR 8211/1 sollen von Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I,
- das GST-NR 1748 soll von Baufläche Mischgebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I sowie in Freifläche Sondergebiet Grüngürtel,
- eine Teilfläche der GST-NR 8211/1 soll von Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I in Freifläche Sondergebiet Grüngürtel und
- Teilflächen der GST-NRN 8194 und 8211/1 sollen von Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I in Verkehrsfläche-Straße umgewidmet werden.

In der Gemeindevertretungssitzung am 11.12.2018 erfolgte auch der Beschluss, das verordnete Maß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 1748 (BNZ 45, BFZ 25, GZ 2,0) zu löschen.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig beschlossen.

8. Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan, Autohaus Rudi Lins, GST-NRN 1689, 1690, 1693, 1694 und 1698, Bundesstraße

Die GST-NRN 1689, 1690, 1693, 1694 und 1698 im Betriebsgebiet Römergrund, jeweils zur Hälfte im Eigentum von Hildegard und Johann Gstach, sind im Flächenwidmungsplan als Baufläche Mischgebiet ausgewiesen.

Die Firma Autohaus Lins GmbH & Co KG beabsichtigt, auf diesen Liegenschaften einen weiteren Betrieb zu errichten.

Das Amt der Landesregierung hat mit Schreiben vom 19.11.2018 den Standpunkt vertreten, dass für Autohäuser eine Widmung in besondere Flächen für sonstige Handelsbetriebe gemäß § 15a Raumplanungsgesetz (RPG) notwendig ist und somit die Bestimmungen für Einkaufszentren (§§ 15, 15a RPG) zur Anwendung kommen.

Damit die geplante Betriebsansiedlung möglich ist, ist daher eine Umwidmung der betreffenden Flächen von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche Mischgebiet - „sonstiger Handelsbetrieb“ (von BM in BM - H1) erforderlich.

Gemäß den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes wurde zuvor eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) beim Amt der Landesregierung durchgeführt. Sämtliche eingeholten Gutachten sind positiv.

Nach Abschluss der UEP kann daher die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der genannten Liegenschaften beschlossen werden.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird mehrheitlich beschlossen.

9. Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan, Krankenhausbetriebsgesellschaft, LKH Rankweil, GST-NR 6437/5, Valdunastraße

Die VlbG. Krankenhausbetriebsgesellschaft beabsichtigt das Landeskrankenhaus Rankweil in den nächsten Jahren großflächig zu adaptieren bzw. zu erweitern. Im Süden der Liegenschaft GST-NR 6406 werden Neubauten errichtet, im nördlichen Bereich werden Gebäude und Parkplätze abgetragen und Flächen renaturiert bzw. Parkanlagen angelegt.

Für diese Maßnahmen sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Mit den Sachverständigen der BH Feldkirch für Naturschutz und Forst wurde zusammen mit dem Bauherrenvertreter und dem Architekten eine Besprechung und Begehung vor Ort abgehalten. Auch wurde die Raumplanungsstelle bereits ausführlich in diese Thematik einbezogen.

Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde festgestellt, dass weder eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) noch eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) erforderlich ist.

Im ersten Schritt sollen Flächen im Ausmaß von 6.940 m² aus GST-NR 6437/5 von forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald) in Baufläche Mischgebiet, Vorbehaltsfläche [ge] (Gesundheitseinrichtung – früher KH für Krankenhaus) und 1.865 m² in Verkehrsfläche gewidmet werden, um die Erweiterungsbauten realisieren zu können.

Nach deren Fertigstellung werden die nördlichen Spitalsbauten abgetragen sowie der Parkplatz auf GST-NR 6396/1 aufgelöst. Diese Flächen und auch Teilflächen aus GST-NR 6437/7 und 6437/17 können nach Abschluss der Adaptierungsarbeiten in Wald zurückgewidmet werden. (in Summe ca. 15.430 m²)

GR Metzler stellt folgenden Zusatzantrag:

Im Zuge der Detailplanung des LKH Rankweil ist die Erschließung mit dem ÖV dahingehend zu prüfen, inwieweit eine Bushaltestelle an der L50 mit Lifterschließung an das LKH für Buskunden und Radfahrer Vorteile mit sich bringt. Dies ist mit dem Verkehrsverbund Oberes Rheintal abzuklären.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

Antrag Amt:

Die Umwidmung von 6.940 m² aus GST-NR 6437/5 von „forstw. Fläche“ in „BM [ge]“ sowie von 1.865 m² in Verkehrsfläche wird grundsätzlich befürwortet, auch wenn derzeit noch keine Kompensationsflächen rückgewidmet werden können.

Die Projektbetreiber haben im Zuge des Auflageverfahrens einen Raumplanungsvertrag zu unterfertigen, mit welchem sie sich verpflichten, dass nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch im Jahre 2030, Flächen im Ausmaß von mindestens 9.000 m² definiert werden, welche von „BM [ge]“ als forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. als Freifläche rückgewidmet werden können. (Grundlage dazu Plan Marte.Marte Architekten, 21.2.2019)

Dem Vorschlag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

10. Technische Überarbeitung Flächenwidmungsplan

Das Raumplanungsbüro stadtländ wurde seitens des Amtes damit beauftragt, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rankweil zu überarbeiten. Im Rahmen dieser Überarbeitung sollen nicht ganze Flächen einer Prüfung unterzogen und umgewidmet werden. Es sollen lediglich technische Anpassungen und Berichtigungen, wie beispielsweise die Löschung von Ersichtlichmachungen (insb. Straßen, Gewässer), die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen oder Anpassungen hinsichtlich der Bezeichnung von Vorbehaltsflächen durchgeführt werden.

In der Gemeindevertretungssitzung am 11.12.2018 erfolgte der Beschluss für die Auflage des Entwurfes der Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.2.2019 die eingelangten Stellungnahmen und Änderungsvorschläge diskutiert, entsprechende Änderungen wurden vom Raumplanungsbüro stadtländ eingearbeitet. Der Umgang mit den Vorbehaltsflächen und mit den FS/FF-Widmungen wird in gesonderten Verfahren behandelt. Auf die im OE-Ausschuss behandelte Prioritätenliste wird verwiesen.

GR Metzler (FORUM) stellt fest, dass es sich nach der Überarbeitung nun tatsächlich um eine technische Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes handelt. Daher wird er der Überarbeitung auch zustimmen.

Gemäß § 23 iVm § 21 Raumplanungsgesetz (RPG) wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Beilagen vom Raumplanungsbüro stadmland vom 26.2.2019 einstimmig beschlossen. (33:0)

11. Verlängerung Servitutsvertrag Geschwister Bösch, Naflaweg

Ein Befahren der GST-NR 6449/3 (Teilstück des Naflaweges) mit mehrspurigen Fahrzeugen, somit die Erreichbarkeit der Tennishalle und der Objekte Naflaweg 4, 6, 8 und 10, ist ohne Mitbenützung der GST-NR 785/2 (Eigentümer Dr. Reinhard Bösch und Martin Bösch) nicht möglich.

Zwischen der Marktgemeinde Rankweil und Dr. Reinhard Bösch wurde deshalb bereits am 2.6.1993 ein Servitutsvertrag betreffend das Befahren der GST-NR 6449/3 über das GST-NR 785/2 abgeschlossen.

Diese Dienstbarkeit wurde zeitlich befristet und ist mittlerweile abgelaufen.

Mit Dr. Bösch wurden nunmehr erneut Verhandlungen geführt, um diese Vereinbarung zu verlängern. Es konnte Einigung dahingehend erzielt werden, dass die Dienstbarkeit neuerlich eingeräumt wird, zeitlich aber verknüpft mit dem Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der BR Immobilien Vermietungs OG. Dieser Pachtvertrag regelt die Verpachtung der auf GST-NR 790/3 befindlichen Tennishalle und ist befristet bis zum 30.6.2026.

Mit Dr. Bösch wurde vereinbart, dass die Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen der Gemeinde und der BR Immobilien Vermietungs OG automatisch auch für den Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde und der Familie Bösch gilt. Die Dienstbarkeit endet somit wie das Pachtverhältnis am 30.6.2026.

Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich eingeräumt. Als Gegenleistung verlangt die Familie Bösch ein Geh- und Fahrrecht auf GST-NRN 790/2 und 790/3 um das GST-NR 785/1 (Eigentümer: Dr. Reinhard Bösch, Martin Bösch und Brigitte Bösch) über die GST-NRN 790/2 und 790/3 zu erreichen. Diese Dienstbarkeit ist jedoch eingeschränkt, nur für das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig und ebenfalls befristet bis zum 30.6.2026.

Der Verlängerung des Servitutsvertrages zwischen der Marktgemeinde Rankweil, Dr. Reinhard Bösch, Martin Bösch und Brigitte Bösch zwecks Befahren der GST-NR 6449/3 über das GST-NR 785/2 im Naflaweg (Vertrag vom 4.1.2019) wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

12. Auflassung Gemeindestraße, Teilfläche aus GST-NR 6680, Kreuzlinger Straße

Der Tauschvertrag zwischen der Marktgemeinde Rankweil und DI Herbolzheimer (Hotel Hoher Freschen) wurde gegen Ende des letzten Jahres unterzeichnet. Um den Tausch auch grundbücherlich durchführen zu können, ist die Auflassung eines Teilstückes der Gemeindestraße Kreuzlinger Straße notwendig (Teilfläche 2 aus GST-NR 6680, gemäß Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Rapatz vom 12.10.2018, GZ 42989/17). Die Straße rückt in Richtung Westen (Richtung Bahnhof), sodass ein Teil der bisherigen Straße DI Herbolzheimer ins Eigentum übertragen wird. Im Gegenzug hat die Marktgemeinde Rankweil den Platz vor den Garagen (GST-NR 1201/3 neu) und das GST-NR 1226/2 von DI Herbolzheimer erhalten.

Nachdem die Kreuzlinger Straße zwischen dem Bahnhof und dem Hotel Hoher Freschen künftig anders verläuft und ein Teilstück der bisherigen Straße veräußert wird, ist dieses Teilstück (Teilfläche GST-NR 6680) aufzulassen.

Gemeindestraßen sind gemäß § 20 Abs. 9 Landesstraßengesetz von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind.

Nach Fertigstellung der Vorplatz- bzw. Straßenbauarbeiten ist die Verordnung des neu gebauten Teilstückes der Straße gemäß § 20 Abs. 1 Straßengesetz als Gemeindestraße erforderlich.

Das Teilstück der Gemeindestraße Kreuzlinger Straße (Teilfläche 2 aus GST-NR 6680, laut Plan vom Vermessungsbüro Rapatz vom 12.10.2018, GZ 42989/17) wird gemäß § 20 Abs. 9 Straßengesetz einstimmig aufgelassen. (33:0)

13. Kreditübertrag Volksschule Brederis, Sanierung Turnsaal

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 22.3.2018 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung des durch einen Wasserschaden stark beschädigten Turnsaales der Volksschule Brederis gefasst.

Die Kostenschätzung von Architekt Ebner zeigte eine Gesamtsanierungssumme inkl. zwei Umkleiden und dem Duschaum von 995.670,00 € brutto, wobei kein Vorsteuerabzug möglich ist. Die Abrechnungssumme beträgt 887.497,69 € brutto.

Von der Versicherung werden für den Schaden noch 54.500,00 € vergütet.

Die Finanzierung der nicht durch Förderung und Versicherung bedeckten Ausgaben in der Höhe von rund 343.600,00 € soll durch Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage HH-St. 2/9810+2980 erfolgen.

Die Gemeindevertretung beschließt unter Berücksichtigung der Förderungen einstimmig den Kreditübertrag zur Finanzierung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für Turnsaal und Nebenräume an der Volksschule Brederis in Höhe von 343.600,00 € aus der Haushaltsausgleichsrücklage HH-St. 2/9810+2980. (33:0)

14. Kreditübertrag Kindergarten Brederis, Adaptierungsmaßnahmen

Die von der Gemeindevertretung am 30.5.2018 einstimmig beschlossene Adaptierung und Erweiterung des Kindergarten Brederis wurden im 2. Halbjahr 2018 umgesetzt.

Die Abrechnungssumme beträgt 787.460,67 €.

Im Voranschlag sind für das Projekt 420.000,00 € vorgesehen, über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sind 126.000,00 € Förderung zugesagt.

An Bedarfszuweisungen des Landes Vorarlberg werden 180.000,00 € erwartet.

Die Gemeindevertretung beschließt unter Berücksichtigung der Genehmigung der Bedarfszuweisung des Landes Vorarlberg einstimmig den Kreditübertrag zur Bedeckung der Kosten für die Adaptierung und barrierefreien Erschließung vom Kindergarten Brederis und Bresnersaal in der Höhe von 61.000,00 € über die HH-St. 1/9700-7290, Verstärkungsmittel. (33:0)

15. Kreditübertrag Transferzahlungen an die ÖBB

Die Marktgemeinde Rankweil hat jedes Jahr Kapitaltransferzahlungen für den Neubau vom Bahnhof an die ÖBB zu zahlen. Die Zahlungen werden aufgesplittet nach den verschiedenen Verträgen.

Durch eine zu geringe Budgetierung hierfür ist eine Rechnung nicht ausreichend bedeckt.

Die Bedeckung könnte jedoch von der Haushaltsstelle ÖBB-Umbau Bahnhof (Errichtung Vorplatz) HH-St. 1/6120-0025/1 getätigt werden, da 2018 nur ein erster Abschnitt gebaut wurde, so dass das Busterminal in Betrieb gehen konnte. Daher verblieb ein Rest in Höhe von 292.264,09 €.

Die Bedeckung der HH-St. 1/6500-7750 Kapitaltransferzahlungen Neubau ÖBB-Bahnhof erfolgt durch einen Kreditübertrag von der HH-St. 1/6120-0025/1 ÖBB-Umbau Bahnhof in Höhe von 243.000,00 €. (33:0)

16. Kreditübertrag Altstoffsammelzentrum Vorderland

Im Zuge der Umsetzung des Projektes Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland wurden im Jahre 2018 gesamt 373.914,54 € an Bauleistungen erbracht.

Für diese Maßnahmen wurden im Voranschlag 2018 172.800,00 € vorgesehen, somit ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 201.114,54 €.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche von der Marktgemeinde Rankweil vorfinanzierten Kosten an den Gemeindeverband ASZ Vorderland weiterverrechnet. Dadurch zeigt sich auf der HH-St. 2/8520-0500 ein Überschuss in Höhe von 386.500,00 €.

Der Fehlbetrag auf HH-St. 1/8520-0500 in Höhe von 201.200,00 € soll mittels Kreditübertrag von der HH-St. 2/8520-0500 bedeckt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Bedeckung der HH-St. 1/8520-0500 „Regionales Altstoffsammelzentrums“ mittels Kreditübertrag in Höhe von 201.200,00 € von der HH-St. 2/8520-0500 auszugleichen. (33:0)